

Beitragsordnung des Turn-und Sportverein Großschönau

Auf Grundlage von § 5 Nr. 2 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung des TSV Großschönau e.V. in der Versammlung am 29.09.2021 die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.10.2021

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrages. Etwaige Zusatzbeiträge in den jeweiligen Abteilungen und deren Höhe werden auf Antrag der Abteilungsleiter durch den Vorstand beschlossen.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Turn- und Sportverein Großschönau erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag nach Absatz 6 bzw. 7 und ggf. einem Zusatzbeitrag nach Absatz 9 zusammen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bzw. halbjährlich zu entrichten und entsprechend am 01.01. (jährliche Zahlung) bzw. am 01.01. und 01.07. (halbjährliche Zahlung) zur Zahlung fällig. Bei unterjährigem Beitritt wird der entsprechende Beitrag innerhalb eines Kalendermonats nach Vereinseintritt fällig. Hiervon abweichende Zahlungsintervalle sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schatzmeisterin zulässig.
- (3) Bei unterjährigem Vereinsbeitritt bis zum 30.06. eines jeden Jahres ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 01.07. eines jeden Jahres wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben.
- (4) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge innerhalb von zwei Monaten (jährlich bis 28.02. und halbjährlich bis 28.02 und 31.08.) unter der Angabe des Namens und der Abteilung auf das Beitragskonto des Vereins. Bereits bestehende Daueraufträge zu einem anderen Datum können beibehalten werden. Barzahlungen an die Kassenwarte sind nach deren Terminsetzung zu leisten.
- (5) Bei Erstellung einer Zahlungserinnerung bzw. einer Mahnung wird eine Gebühr nach § 4 erhoben.
- (6) TSV Großschönau – Grundbeiträge aktiv

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	15,00 € halbjährlich
Erwachsene	33,00 € halbjährlich

- (7) TSV Großschönau – Grundbeiträge passiv (Mindestbetrag)

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 € halbjährlich
Erwachsene	7,50 € halbjährlich

(8) Die Abteilungen können auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitung und mit Zustimmung des Vorstandes (Vorstandsbeschluss nach § 2) Zusatzbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Die Mitglieder sind bei Eintritt hierüber zu informieren.

(9) Zusatzbeiträge

- | | |
|--|----------------------|
| a) Badminton | |
| Kinder bis 14 Jahre | 3,60 € halbjährlich |
| Jugend bis 18 Jahre, Studenten, Azubis | 12,60 € halbjährlich |
| Erwachsene | 19,50 € halbjährlich |
| b) Schwimmen | |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (1. Kind) | 45,00 € halbjährlich |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (jedes weitere Kind) | 25,00 € halbjährlich |
| Erwachsene | 27,00 € halbjährlich |
| Familienbeitrag | 240,00 € Jahr |
| c) Kegeln | |
| Erwachsene aktiv | 27,00 € halbjährlich |
| d) Radsport | |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 3,00 € halbjährlich |

(10) Sollten Vereinsmitglieder in mehreren Abteilungen aktive Mitglieder sein, so wird der Grundbeitrag nach Absatz 6 nur einmal erhoben, der Zusatzbeitrag ist für jede Abteilung gesondert zu entrichten.

§ 4 Gebühren

Für eine Zahlungserinnerung bzw. eine Mahnung im Sinne von § 3 dieser Beitragsordnung erhebt der Verein eine Gebühr von 5,00 € pro Erinnerung/Mahnung.

§ 5 Vereinsaustritt

Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft muss entsprechend § 4 der Vereinssatzung erfolgen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Änderungen von Abteilungszugehörigkeiten und Mitgliedsstatus sind der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen, da sich daraus der jeweils aktuelle Mitgliedsbeitrag ergibt. Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich. Ebenfalls sind Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (2) In Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund von lang anhaltender Krankheit das Vereinsangebot nicht genutzt werden kann. Eine Reduzierung bzw. ein Erlass des Mitgliedsbeitrages sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen und entsprechend zu begründen.
- (3) Für alle Abteilungen des TSV Großschönau gilt, dass an einem Vereinsbeitritt Interessierte bis zu drei Trainingstermine auch ohne Vereinsmitgliedschaft und entsprechende Zahlungsverpflichtungen wahrnehmen können („Schnuppertraining“).